

Satzung



Schützengemeinschaft

Mühlheim – Dietesheim 1951. e.V.

Stand: 17.03.2006

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.10.1951 gegründete Verein führt den Namen

Schützengemeinschaft Mühlheim – Dietesheim 1951 e.V.

Er wurde am 06.04.1960 unter der Nummer 433 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Mühlheim – Dietesheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Pflege des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes, auf der Grundlage des Amateursportes, sowie die sach – und fachgerechte Aus – und Fortbildung von Leistungssportlern für die Wettbewerbe auf offiziellen Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes.

Der Verein will insbesondere seine Mitglieder

- durch Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte freundschaftlich miteinander verbinden.
 - Durch die Anerkennung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Masse ein sorgfältige Förderung zuteil werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder.
 - b) Jugendliche Mitglieder.
 - c) Passive Mitglieder.
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von 12 Monaten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Sportausweis sowie die Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Weiterhin gelten für die Mitglieder folgende Satzungen:
 - a) Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - b) Die Rundenkampfordnung des Hessischen Schützenverbandes.
 - c) Die Geschäftsordnung des Vereins.
 - d) Die Rechtsordnung des Vereins. Diese wird durch den Vorstand beschlossen.
4. Aktive und jugendliche Mitglieder nehmen am Training und Wettkampfangebot teil, passive Mitglieder nicht.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe § 14)

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt Stimm – und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand erst mit 18 Jahren. Das Stimmrecht darf erst mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages bzw. sonstiger Forderungen des Vereins ausgeübt werden. Eine Befürwortung z.B. für Waffenbesitzanträge und Sprengstoffanträge erfolgt ebenfalls erst nach Zahlungseingang ggf. offener Vereinsforderungen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Arbeitsanteile zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Abmahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleich gilt, wenn Vereinsbeträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Rechtssatzung des Vereins.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Recht der aktiven Mitglieder.
5. Eine Ummeldung eines aktiven Mitgliedes in eine passive Mitgliedschaft ist nur **bis zum 30.09. des laufenden Jahres** mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr möglich. Die Aktivmeldung hingegen mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6 Absatz 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die ihrerseits durch Beschluss endgültig entscheidet. (§ 16 Nr. 2)
3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben alle Gegenstände des Vereins abzugeben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar des laufenden Jahres fällig.

Weiteres regelt die Beitragssatzung.

§ 9 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) den Beisitzer (die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung)
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand (Absatz 1 a bis e) wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes können in Abwesenheit aus dringenden Gründen nur mit schriftlicher vorheriger Einverständniserklärung gewählt werden. Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Wahlzeit aus, so wählt die nächste Hauptversammlung – für die restliche Wahlzeit – ein neues Vorstandsmitglied. Bis zur Hauptversammlung kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
7. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer von Ihren Aufgaben entbinden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung ihren Pflichten als Beisitzer nicht nachkommen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustande kommen.
Ist ein von den jeweiligen aktiven Schützen gewählter Spartenleiter betroffen, so muss der Vorstand eine Aktivensitzung mit den betroffenen aktiven Schützen und dem bisherigen Spartenleiter einberufen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zum frühestmöglichen Termin die Hauptversammlung ein. Die Einladungen müssen vier Wochen vorher schriftlich unter Nennung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresberichte der Beisitzer (z.B. Schützenmeister, Spartenleiter: Gewehr, Kurzwaffen, Perkussionswaffen, Jugend)
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Schatzmeisters
 - e) Abstimmung über die Annahme der oben genannten Berichte
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
 - i) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die gilt nur bei offener Wahl. Wählen erfolgt durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime Wahl durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Vor der Wahl muss ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben.
5. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 außerordentliche Hauptversammlung

1. Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2 – Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart (Besitzer des Vorstandes) einberufen und geleitet.
3. Jährlich wählt die Jugendversammlung die Jugendsprecher, dies können bis zwei weibliche und zwei männliche Jugendsprecher sein. Jugendsprecher und Jugendwart (Besitzer des Vorstandes) sind zusammen der Jugendausschuss. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 21. Jahre sein.
4. Der Jugendausschuss nimmt die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung.
5. Der Jugendausschuss schlägt den Jugendwart der Hauptversammlung zur Wahl als Beisitzer vor.

§ 15 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - 1a. Für außerordentliche Verdienste um den Verein und nach mehrjähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender kann die Jahreshauptversammlung die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden aussprechen, wenn der zu ehrende dem neuen Vorstand nicht mehr angehört.
Für den Beschluss ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich.
§ 15 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
2. Für langjährige Zugehörigkeit zum Verein werden Ehrenpreise verliehen, und zwar:
 - a) für 15 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c) für 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - d) für 50 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit

§ 16 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von dreiviertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Berufung eines Mitgliedes wegen Vereinsausschluss
3. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 17 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsportes im Rahmen des Deutschen Schützenbundes bzw. seines Landesverbandes Hessischer Schützenverband e.V.

Mühlheim – Dietesheim, 18.03.2006

Thomas Baier,	1. Vorsitzender
Stefan Keil,	2. Vorsitzender
Gerrit Jratz,	Schatzmeister
Angelika Neudert,	Schriftführer